



## **Satzung des Vereins „Fresh X-Netzwerk e.V.“**

Stand 07.02.2020 , Vereinsregister VR 36029 B

### **Präambel**

Das Fresh X-Netzwerk fördert neue Ausdrucksformen gemeindlichen Lebens, die missional, kontextuell, lebensverändernd und gemeindebildend sind.

Das Fresh X Netzwerk verfolgt die Vision einer Kirche in vielfältiger Gestalt. Bestehende Formen von Kirche und neue Fresh X stehen nicht in Konkurrenz, sondern sind verschiedene, sich ergänzende Ausdrucksformen gemeindlichen Lebens.

### **I. Name, Grundlage, Zweck**

#### **§1 Name und Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Fresh X-Netzwerk e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Berlin und wird dort in das Vereinsregister eingetragen.  
Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

#### **§2 Grundlage und Zweck**

1. Zweck des Vereins „Fresh X-Netzwerk e.V.“ ist die Förderung der Religion und der Jugendhilfe.
2. Der Verein vernetzt, begleitet und unterstützt dazu seine Mitglieder und weitere Akteure.
3. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Religion, wie z. B. Newsletter, Internet-Plattform, Aktivitäten im Social-Media-Bereich, Herstellung von audio-visuellen Materialien und Print-Publikationen sowie durch Informationsveranstaltungen.
  - b) Befähigung und Schulung von Ehren- und Hauptamtlichen, insbesondere Leitungsverantwortlichen, im Blick auf die Entwicklung von neuen Gemeindeformen durch Vorträge, Kursangebote, Seminare, Konferenzen und Vernetzungstreffen.
  - c) Die Vermittlung von Praktika und Freiwilligendiensten für junge Erwachsene und eine entsprechende Alumni-Arbeit, die Veranstaltung von ökumenischen Lern-Netzwerk-Treffen.
  - d) Förderung von langfristiger Begleitung (z. B. Coaching, Mentoring für Gründer und Gründerinnen neuer Ausdrucksformen christlichen Lebens).

#### **§3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§4 Ordentliche Mitglieder**

1. Juristische Personen, die die Satzung des Vereins anerkennen, können Mitglied werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Jedes ordentliche Mitglied benennt eine Vertretung und zahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe dieses Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag kann auf Antrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - mit dem Erlöschen der juristischen Person.
  - durch Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr bleibt davon unberührt.
  - durch Ausschluss eines Mitglieds seitens des Vorstandes wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen zwei Jahre im Rückstand ist.

### **§5 Fördermitglieder**

1. Natürliche oder juristische Personen können im vereinsrechtlichen Sinne Fördermitglieder werden. Sie unterstützen den Verein durch freiwillige Zeit-, Sach- oder Geldspenden, ohne aktiv am Vereinsleben teilnehmen zu müssen. Sie zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person
  - durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
  - durch Ausschluss eines Mitglieds seitens des Vorstandes wegen vereinschädigenden Verhaltens.

### III. Organe des Vereins

#### S6 Mitgliederversammlung

1. Der Runde Tisch stellt die Mitgliederversammlung des Vereins dar. Einmal jährlich treten dazu die Vertreterinnen und Vertreter der

Mitglieder zusammen. Er tagt öffentlich.

Die Einladung dazu muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung erfolgen, was auch über den elektronischen Kommunikationsweg erfolgen kann.

Die Ausschlussfrist zum Einreichen von Anträgen durch die Mitglieder zur Erweiterung der Tagesordnung beträgt zwei Wochen vor Termin.

2. Aufgaben des Runden Tisches, der vom Vorstand geleitet wird, sind:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b) Entgegennahme des Finanzberichtes
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses
  - d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Genehmigung des Finanzplanes / Haushaltsplans
  - g) Wahl des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes
  - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - i) Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
  - j) Beratung von Anträgen und Beschlussfassung
  - k) Entscheidungen über Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
3. Der Vorstand kann einen außerordentlichen Runden Tisch einberufen.  
Außerdem kann ein außerordentlicher Runder Tisch auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder einberufen werden.
4. Der Runde Tisch ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten ist.
5. Ist der Runde Tisch nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 14 Tagen die schriftliche Einladung zu einem neuen Runden Tisch ergehen.  
Dieser ist in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hingewiesen wird. Die Mindesteinladungsfrist beträgt eine Woche.
6. Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte und fristgerecht eingereichte Anträge gefasst werden.
7. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
8. Der Runde Tisch wählt aus seiner Mitte eine Person, die ein ordnungsgemäßes Protokoll erstellt. Es wird vom Protokollführenden unterschrieben und muss von dem nachfolgenden Runden Tisch genehmigt werden.

## §7 Vorstand

1. Der Runde Tisch wählt mindestens fünf, maximal sechs Vorstandsmitglieder, die den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden und den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Rechtsverkehr gemeinsam.
2. Der Runde Tisch wählt eine\*n 1. Vorsitzende\*n, eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Schatzmeister\*in.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Abstimmung für drei Jahre durch den Runden Tisch gewählt.
4. Durch den Runden Tisch werden bis zu zwei weitere Personen aus dem Kreis der hauptamtlich Angestellten, die auf nationaler Ebene einen Fresh X-Auftrag haben, gewählt. Sie nehmen für die drei Jahre an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil, haben aber Antragsrecht.
5. Weitere Personen können nach Einladung beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
6. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) Ausrichtung der Vereinsarbeit
  - b) Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen der Arbeit und die Verwendung der Mittel
  - c) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
  - d) Kommunikation mit den haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden im Fresh X Netzwerk und deren Ermutigung und Förderung
  - e) Beratung über Fragen der Vereins- und Geschäftsführung
  - f) Einberufung und Durchführung des Runden Tisches
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein anderes ordentliches Mitglied berufen.

Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch den darauf folgenden Runden Tisch.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
9. Der Vorstand versammelt sich mindestens dreimal im Jahr und wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher eingeladen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zulässig sind insbesondere auch Beschlüsse, wenn Vorstandsmitglieder in Form einer Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen. In Eilfällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, das auch auf dem elektronischen Kommunikationsweg erfolgen kann. Diese müssen einstimmig sein.
10. Der Vorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Das Protokoll muss von der nachfolgenden Vorstandssitzung genehmigt werden.

## IV. Arbeitsgremien

- §8 Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann dieser einen Beirat berufen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

### **§9 Abstimmungen und Wahlen**

1. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung oder Wahl Anwesenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

2. Bei Abstimmungen und Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

3. Ist ein Mitglied des Vereins bei einer Abstimmung oder Wahl persönlich betroffen, so kann es bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen werden. Es ist jedoch vorher zu hören.

### **§10 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens drei Monate vor dem Runden Tisch dem Vorstand einzureichen. Eine Änderung der vorliegenden Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und die Verwendung seines Vermögens betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt mitzuteilen.

### **§11 Auflösung des Vereins**

Über die Einberufung des Runden Tisches zur Auflösung des Vereins beschließt der Vorstand. Der Beschluss des Runden Tisches erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Zustimmung der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein zur Förderung der Volksmission e.V. (VR19791 B), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§12 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 4.2.2017 in Hannover beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.